

Die wichtigsten Änderungen der neuen Verordnung zum Ausbildungsberuf Mechatroniker / Mechatronikerin

Die neue Verordnung vom 21. Juli 2011 gilt für alle neuen Ausbildungsverträge ab dem Ausbildungsjahr 2011. Alle bereits vorher eingetragenen Ausbildungsverträge werden nach der Verordnung von 1998 geprüft.

Die wichtigste Änderung ist die Änderung im Prüfungsablauf:

Ab dem Ausbildungsjahr 2011 handelt es sich um eine gestreckte Prüfung.

Dies bedeutet, es wird bei der Abschlussprüfungen einen Teil 1 und einen Teil 2 geben. Die klassische Zwischenprüfung entfällt.

Bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung Teil 2 wählt der Ausbildungsbetrieb für den praktischen Teil (Arbeitsauftrag) die Prüfungsvariante nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 der neuen Ausbildungsverordnung vom 21. Juli 2011 (ähnlich der Wahl der Variante bei den Metallberufen).